

Erläuterungen zum Volkshochschul-Statistik Berichtsbogen

Die Abgabe sollte jeweils möglichst **bis zum 31. März des Folgejahres** erfolgen.

E-Mail: statistik@die-bonn.de

Teil A Institutionelle Merkmale

A(1) Adresse

Adressdaten mit Namen der Einrichtung, Postadresse der Geschäftsstelle, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse werden nicht mehr im Berichtsbogen abgefragt. Diese Angaben werden vom jeweils Meldeberechtigten über einen der neuen Meldewege (StEPPS-ON, StEPPS-MA) getätigt.

A(2) Leitung der Volkshochschule

Leitung der VHS (ohne Stellvertretung), hauptberuflich oder nebenberuflich/ehrenamtlich.

- A(2) 1: Die Leitung ist vom Träger der VHS ausschließlich für die Leitung der VHS angestellt.
- A(2) 2: Die Leitung wird ehrenamtlich oder nebenberuflich ausgeübt.
- A(2a) Stellenanteile für **hauptberufliche Leitung**;
Gesamtsumme der Stellenanteile (z.B. 1,0 Stelle), aufgeschlüsselt nach Stellenanteile für Leitungstätigkeiten (z.B. 0,7 Stellenanteil), Stellenanteile für pädagogisch-planende Tätigkeiten in der VHS (z.B. 0,3 Stellenanteil), Stellenanteile für andere Tätigkeiten beim Träger (Personalunion).
Neben der Spalte "insgesamt" für die Gesamtsumme ist eine Spalte "davon mit Frauen besetzt" für die entsprechende Teilsumme vorgesehen.
- A(2b) Anzahl der **nebenberuflich tätigen Leitenden** (Personen). Neben der Spalte „insgesamt“ für die Gesamtsumme ist eine Spalte „Frauen“ für die entsprechende Teilsumme vorgesehen.

A(3) und A(4) Personal

Es ist pro Kategorie die Summe der insgesamt besetzten Stellenanteile anzugeben. Neben der Spalte "insgesamt" für die Gesamtsumme ist eine Spalte "davon mit Frauen besetzt" für die entsprechende Teilsumme vorgesehen.

A(3) Hauptberufliche pädagogische Mitarbeit

Differenzierung nach Art der Tätigkeit:

"vorwiegend planend" für Stellen von Mitarbeiter/innen, die mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit für pädagogische Planungsaufgaben aufwenden (z.B. (Fach-)Bereichsleitung);

"vorwiegend lehrend" für Stellen von Mitarbeiter/innen, die mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit in Veranstaltungen der VHS unterrichtend tätig sind ("Weiterbildungslehrer/innen").

- A(3) a): Zahl der am 31.12. des Berichtsjahres besetzten unbefristeten Stellen im Stellenplan (Stammpersonal) für hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter ohne VHS-Leitung. Teilzeitstellen werden entsprechend ihrem Anteil gezählt (z.B. Halbtagskräfte mit 0,5).
- A(3) b): wie bei a), aber Zahl der befristeten Stellen im Rahmen von Projekten, besonderen Vorhaben, fremdfinanzierten Maßnahmen. Nicht mitzuzählen sind hier ABM-Stellen, Ein-Euro-Jobs, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Zivildienst u.Ä.

A(4) Hauptberufliche Verwaltungsmitarbeit

- A(4) a): Zahl der am 31.12. des Berichtsjahres besetzten unbefristeten Stellen im Stellenplan (Stammpersonal) für hauptberufliche Verwaltungsmitarbeit ohne VHS-Leitung. Teilzeitstellen werden entsprechend ihrem Anteil gezählt (z.B. Halbtagsstellen mit 0,5).
- A(4) b): wie bei a), aber Zahl der befristeten Stellen im Rahmen von Projekten, besonderen Vorhaben, fremdfinanzierten Maßnahmen. Nicht mitzuzählen sind hier ABM-Stellen, Ein-Euro-Jobs, Ausbildungsbegleitende Hilfen, Zivildienst u.Ä.

A(5) Kursleiter/innen

- A(5) a): Zahl aller neben- oder freiberuflichen Leiter/innen von Kursen/Lehrgängen, also auch von Arbeitskreisen, Seminaren etc. Das sind Veranstaltungen (im Teil C gezählt) mit mindestens 3 Unterrichtsstunden für Lerngruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl. Kursleiter/innen, die im Berichtsjahr mehrere Kurse leiten, werden nur einmal gezählt. Vortragende o.Ä. für Einzelveranstaltungen (im Teil D) werden hier nicht gezählt.
- A(5) b): Zahl der Lehrer/innen unter a) mit abgeschlossener Ausbildung, also mindestens 2. Staatsexamen, aller Schularten, also auch von Berufsschulen und Hochschulen, und zwar unabhängig davon, ob sie diesen Beruf ausüben.

- A(5) c): Zahl der Lehrer/innen unter b), die ganztags oder in Teilzeitarbeit in einem Beschäftigungsverhältnis beamtet oder angestellt sind.

A(6) Außenstellen

Es zählen alle haupt- oder nebenberuflich geleiteten örtlichen Außenstellen der unter A(1) genannten VHS. Eine Außenstelle ist darüber definiert, dass dort VHS-Service (z.B. Anmeldung, Beratung) durchgeführt wird. Reine Unterrichtsstätten sind keine Außenstellen!

A(7) Rechtsträger

- A(7) 4: Hier sind auch solche e.V. zu zählen, bei denen die Finanzierung im Wesentlichen aus Mitteln von Gemeinden oder Kreisen erfolgt.

Teil B Gesamtfinanzierung

B Gesamtfinanzierung

Erhebungszeitraum beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

B(1) Einnahmen aus Gebühren/Entgelten von Teilnehmer/innen

Hierzu zählen auch die Erstattungen im Rahmen der individuellen Förderung nach SGB II oder III. Es sind alle Einnahmen zu berichten, die von den Teilnehmer/innen erhoben werden, ausgenommen Einnahmen durch Studienreisen, Theaterkartenvorverkauf etc. (durchlaufende Mittel; vgl. D(3), D(1)).

B(2) Andere Einnahmen

- B(2) 1: Mittel der BA für Arbeit, z.B. Auftragsmaßnahmen (*keine* individuelle Förderung), institutionelle Förderung; keine Erstattungen.
- B(2) 2: Bundesmittel, insbesondere Einnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes, projektgebundene Zuwendungen, Mittel für Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Mittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJ) etc.
- B(2) 3: EU-Mittel, z.B. EG-Sozialfonds
- B(2) 4: Sonstige Einnahmen, unter anderem Einnahmen aus Vermietungen, Verkaufserlöse, Spenden, Einnahmen aus Kooperationen und Sonderzuschüsse über den VHS-Landesverband, soweit nicht aus Landesmitteln.
Es sind keine Überschüsse anzugeben. Einnahmen aus Studienreisen (vgl. D(3)), Theaterkartenverkauf (vgl. D(1)) etc. (durchlaufende Mittel) werden hier nicht gerechnet.

B(3) Öffentliche Zuschüsse

- B(3) 1: Bei kommunalen VHS handelt es sich um die aufgewendeten Eigenmittel gemäß Haushaltsplan. Sie entsprechen der Differenz zwischen den im Haushalt ausgewiesenen Ausgaben und Einnahmen.
- B(3) 2: Bei kommunalen Kreis-VHS handelt es sich um die aufgewendeten Eigenmittel gemäß Haushaltsplan. Sie entsprechen der Differenz zwischen den im Haushalt ausgewiesenen Ausgaben und Einnahmen.
- B(3) 3: Mittel nach dem Erwachsenenbildungsgesetz des Landes oder andere Landesmittel (z.B. über Projekte, von Ministerien); auch Zuschüsse für Personal.

B(4) Ausgaben

- B(4) 1: Hierzu zählen Gehälter und Sozialabgaben für hauptberufliche Mitarbeiter/innen einschließlich hauptberuflicher Leitung und Verwaltungskräfte.
- B(4) 4: Hierzu zählen Kosten zur Herstellung von Programmplänen, Plakaten, Anzeigen etc.
- B(4) 9: Hierzu zählen nicht Ausgaben für Studienreisen, Theaterkartenverkauf etc. (durchlaufende Mittel). Es sind keine Fehlbeträge anzugeben.

Teil C Kurse/Lehrgänge

Zur Gruppe Kurse/Lehrgänge gehören alle Kurse, Lehrgänge, Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften, Wochenend- und Tagesseminare, wenn sie mindestens 3 Unterrichtsstunden umfassen und sich an Lerngruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl wenden. Darunter fallen in wöchentlichem Rhythmus durchgeführte Veranstaltungen, einmalig durchgeführte Veranstaltungen, z.B. Wochenendseminare und Mischformen. Weder zu Kursen/Lehrgängen noch zu Einzelveranstaltungen gehören Kinderbeaufsichtigung, Sozialpädagogische Betreuung, Prüfungen, Fachkonferenzen und Mitarbeiterfortbildung. In jedem der sechs Programmbereiche wird die Gruppe der offen angebotenen Kurse/Lehrgänge und die Gruppe der Auftrags- und Vertragsmaßnahmen getrennt erfasst. Die offen angebotenen Kurse/Lehrgänge werden weiter nach Fachgebieten aufgeschlüsselt. Nicht erfasst werden hier Einzelveranstaltungen mit 2 bis 3 Unterrichtsstunden, in der Regel ohne Begrenzung der Besucherzahl auf eine Lerngruppe (vgl. D(1)), Studienfahrten oder Exkursionen (vgl. D(2)), Studienreisen (vgl. D(3)) und selbst veranstaltete Ausstellungen (vgl. D(4)).

Kurse/Lehrgänge: Jede Veranstaltung, die in einem Arbeitsabschnitt (Semester, Trimester, Studienjahr) des Berichtsjahres durchgeführt wird, wird einmal gezählt. Auch eine längere Kursveranstaltung mit zusammenhängendem Thema und relativ konstantem Teilnehmerkreis, die in mehr als einem Arbeitsabschnitt im Berichtsjahr durchgeführt wird, wird nur einmal gezählt. Abgebrochene Kurse können mit der entsprechenden Anzahl Unterrichtsstunden gezählt werden; hat der Kurs nur einmal für 2-3 Stunden stattgefunden, ist eine Einzelveranstaltung zu berichten.

Unterrichtsstunden: Zu summieren sind die im Berichtsjahr durchgeführten Unterrichtsstunden aller Kursveranstaltungen des entsprechenden Fachgebietes. Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Belegungen: Jede Person, die eine Kursveranstaltung belegt hat, wird einmal gezählt. Personen, die mehr als eine Kursveranstaltung in einem Berichtsjahr belegt haben, sind auch mehrfach zu zählen.

Auftrags- und Vertragsmaßnahmen – Offen angebotene Kurse/Lehrgänge

Innerhalb der sechs Programmbereiche wird ein Kurs oder Lehrgang nur einmal gezählt: Entweder als Auftrags-/Vertragsmaßnahme oder als offener Kurs/Lehrgang. Werden innerhalb von Auftragsmaßnahmen auch Praktika von Teilnehmenden in Betrieben absolviert, so sind diese Unterrichtsstunden **nicht** dazu zu rechnen. Als Auftrags- und Vertragsmaßnahme gelten geschlossene Kurse, die für einen bestimmten Auftraggeber (z.B. Betrieb, Arbeitsagentur) und mit diesem zu benennenden Teilnehmer/-innen durchgeführt werden. Offen angebotene Kurse sind dagegen im VHS-Programm ausgeschrieben und prinzipiell offen zugänglich (Einschränkungen in Form von zielgruppenspezifischen Angeboten sind jedoch möglich).

Programmbereiche/Fachgebiete: Die Klassifizierung einer Veranstaltung in zwei Stufen nach Programmbereichen und innerhalb der Programmbereiche nach Fachgebieten erfolgt nur für die offenen Kurse/Lehrgänge, und zwar nach dem Lerninhalt ("Was wird gelernt!"). Eine Veranstaltung wird grundsätzlich nur einmal in einem Fachgebiet eines der sechs Programmbereiche gezählt.

1. *Stufe Programmbereiche:* Wenn eine Veranstaltung Lerninhalte aus mehreren Programmbereichen umfasst, dann wird sie demjenigen Programmbereich mit dem vorwiegenden Anteil zugeordnet.
2. *Stufe Fachgebiete* (nur für offene Kurse/Lehrgänge): Für jeden der Programmbereiche 1 bis 6 ist eine Rubrik "Fächerübergreifend/sonstige" (*.0) den Fachgebieten vorangestellt. Ist für eine einem Programmbereich zugeordnete Veranstaltung keines der aufgeführten Fachgebiete zutreffend oder wenigstens überwiegend, wird sie jeweils in dieser Rubrik gezählt.

Eine besondere Rolle spielt der Programmbereich 6 Grundbildung - Schulabschlüsse: Vorbereitungslehrgänge auf Schulabschlüsse sind nicht differenziert nach Lerninhalten auf die Programmbereiche 1 bis 6 aufzuteilen, sondern unter dem jeweiligen Abschluss in 6 zu zählen. Mehrere Klassen der gleichen Lehrgangsart werden dabei mehrfach gezählt. Wenn jedoch eine Vorbereitung auf einen Schulabschluss über die Teilnahme an aufeinander abgestimmten Einzelkursen zu einzelnen Unterrichtsfächern ermöglicht wird (z.B.

verschiedene VHS-Zertifikatskurse), sind diese Kurse nicht im Programmbereich 6, sondern in den jeweiligen Fachgebieten in den Programmbereichen 1 bis 6 zu zählen. In diesem Fall liegt für die betreffenden Kurse kein relativ konstanter Kreis von Teilnehmenden vor.

Programmbereich 1 Politik - Gesellschaft - Umwelt

- 1.02 Politik: Hierzu zählen alle Kursveranstaltungen, deren Lerninhalte vorwiegend von lokal-, innen- und außenpolitischen Themen oder anderen politischen Themen bestimmt sind. Selbstverständlich können auch hier nicht gezählte Kursveranstaltungen Lernziele politischer Bildung verfolgen.
- 1.04 Wirtschaft: Kursveranstaltungen im Rahmen von im engeren Sinne berufsbildenden Kursen im kaufmännischen und verwaltenden Bereich, deren Lerninhalte durch wirtschaftliche Themen bestimmt sind, werden im Programmbereich 5 Arbeit -Beruf gezählt.
- 1.04 Wirtschaft: Statistikkurse stehen häufig im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Anwendungen. Sie werden hier gezählt. Spezielle Statistikkurse für besondere Anwendungen werden in Fachgebieten gezählt, die am engsten mit dem Anwendungsfeld zu tun haben (z.B. 1.03 Soziologie, 3.06 Gesundheitswesen-/Politik).
- 1.05 Recht: Kursveranstaltungen im Rahmen von im engeren Sinne berufsbildenden Kursen im kaufmännischen und verwaltenden Bereich zu Steuerrecht/Arbeitsrecht werden zum Programmbereich 5 Arbeit- Beruf gezählt.
- 1.07 Psychologie: Kursveranstaltungen, die unter psychologischen Aspekten gesundheitliche Fragen in den Vordergrund stellen (z.B. Selbsterfahrung, Umgang mit Süchten), sind vorwiegend im Programmbereich 3 Gesundheit zu zählen, und zwar meist unter 3.01, 3.02 oder 3.03.
- 1.11 Heimatkunde: Kurse zur Lokal- und Regionalgeschichte zählen zum Fachgebiet 1.01 Geschichte, Zeitgeschichte.
- 1.15 Umweltbildung: Alle Kursveranstaltungen, in denen der Aspekt Umweltbildung die Veranstaltung prägt, werden hier gezählt. Kursveranstaltungen anderer Programmbereiche, die nur teilweise Umweltbildungsgesichtspunkte integrieren, werden in ihren Programmbereichen gezählt.
- 1.16 Verbraucherfragen: Hierzu zählen alle Kurse/Lehrgänge, deren Schwerpunkt die Bildung von Verbraucher/innen ist. Kursveranstaltungen anderer Programmbereiche, die nur teilweise Verbraucherbildungsgesichtspunkte integrieren, werden in ihren Programmbereichen gezählt.

Programmbereich 2 Kultur - Gestalten

In dem Programmbereich werden alle Kurse/Lehrgänge zusammengefasst, die das "Nachdenken" über Kunst/Kultur oder die praktische Umsetzung, das "Tun", beinhalten. Kurse mit Lerninhalten aus dem Bereich Kunst weisen oft Beziehungen zu dem Programmbereich 1 Politik - Gesellschaft - Umwelt auf (z.B. "Die Deutsche Gegenwart im Spiegel der deutschen Gegenwartsliteratur" oder im Zusammenhang mit Kulturdenkmälern der näheren Umgebung). Sie werden dann im Programmbereich 2 Kultur - Gestalten gezählt, wenn der Lerninhalt Kunst überwiegt.

- 2.01 Literatur/Theater: Dieses Fachgebiet hat seine praktische Entsprechung im Fachgebiet 2.2 Theaterarbeit/Sprecherziehung.
- 2.04 Bildende Kunst: Kurse zu Architektur (Baukunst) und angewandter Kunst (Erzeugnisse des Kunstgewerbes) gehören zu diesem Fachgebiet. Ist das "Tun" vorherrschend, siehe Fachgebiete 2.05, 2.06, 2.12 oder 2.13 im gleichen Programmbereich.
- 2.07 Musik: Siehe auch Fachgebiet 2.08 "Musikalische Praxis".
- 2.10 Medien (Film, Fernsehen, Video, Multimedia): Dieses Fachgebiet hat seine praktische Entsprechung in Medienpraxis (Fotografie, Film, Video, Multimedia).

Programmbereich 3 Gesundheit

- Allgemeine Kurse zur Selbsterfahrung/Persönlichkeitsentwicklung sind, wenn sie nicht nach ihrem thematischen Schwerpunkt in 3.01, 3.02 oder 3.03 eingeordnet werden können, unter 3.00 zu zählen.
- 3.01 Autogenes Training/Yoga/Entspannung: Hierzu zählen auch bspw. Kurse zu neueren Entspannungstechniken wie Qigong und Tai-Chi.
- 3.07 Ernährung: Hier sind alle Kursveranstaltungen zu Themen der Ernährungslehre sowie gesunder Ernährung und Nahrungszubereitung zusammengefasst.

Programmbereich 4 Sprachen

Trotz der weitgehenden Differenzierung ist zusätzlich ein Fachgebiet 4.26 Andere Fremdsprachen vorgesehen. Die Sprachen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Viele kleinere Volkshochschulen führen nur Veranstaltungen zu wenigen "großen" Sprachen durch. Es ist wichtig, beim Eintrag der Angaben die zur jeweiligen Sprache gehörende Zeile einzuhalten.

- 4.04 Deutsch als Fremdsprache: Auch Deutsch als Zweitsprache. Bei Deutschkursen für Aussiedler kann nur in Kenntnis des Einzelfalls sachgerecht, d.h. je nachdem, welcher Aspekt überwiegt, entschieden werden, ob der Kurs hier oder eher unter 4.05 Deutsch als Muttersprache zu zählen ist. Alphabetisierungskurse werden eigens im Fachgebiet 6.07 Alphabetisierung/Elementarbildung des Programmbereichs 6 Grundbildung - Schulabschlüsse gezählt.
- Kurse für Aussiedler müssen nicht ausschließlich Sprachkurse sein. Wenn der Spracherwerb nicht überwiegt, werden sie in dem Programmbereiche gezählt, in dem der inhaltliche Schwerpunkt liegt.
- 4.05 Deutsch als Muttersprache: Alphabetisierungskurse werden eigens im Fachgebiet 6.7 Alphabetisierung/Elementarbildung des Programmbereichs 6 Grundbildung - Schulabschlüsse gezählt.
- Gebärdensprache ist zu 4.26 (andere Fremdsprachen) zu zählen.

Programmbereich 5 Arbeit - Beruf

Wenn der Aspekt Arbeit und Beruf einen Kurs/Lehrgang prägt, wird er in diesem Programmbereich gezählt. Ausnahme: Berufsbezogene Sprachkurse werden im Programmbereich 4 Sprachen gezählt. Ebenso werden Kursveranstaltungen anderer Programmbereiche, die nur teilweise berufsbildende Gesichtspunkte integrieren, in ihren Programmbereichen gezählt.

- 5.00 Fächerübergreifende/sonstige: Kurse für besondere Adressatengruppen der beruflichen Bildung, die mehrere Fachgebiete (5.01 bis 5.09) umfassen, werden hier gezählt.
- 5.01 Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)/allgemeine Anwendungen: Hierzu zählen alle Grundlagenkurse und solche anwendungsbezogenen Kurse/Lehrgänge, die nicht eindeutig dem kaufmännischen (5.02 Kaufmännische IuK-Anwendungen) oder dem technischen Sektor (5.03 Technische IuK- Anwendungen) zugeordnet werden können. Dazu gehören im allgemeinen auch berufsorientierte Multimedia-Kurse.
- 5.03 Technische IuK-Anwendungen: In Kurse/Lehrgänge zu Elektronik oder Mikroelektronik können IuK-Aspekte so im Vordergrund stehen, dass sie hier und nicht im Fachgebiet 5.7 Technische Grund-/Fachlehrgänge zu zählen sind.
- 5.04 Büropraxis: Hierzu gehören insbesondere die Kurse/Lehrgänge zu Schreibtechnik, Steno und Textbearbeitung auch mit computerunterstützten Textsystemen (vgl. 5.02) sowie zu allgemeiner Bürotechnik/-organisation/-kommunikation.
- 5.07 Technische Grund-/Fachlehrgänge: Hierzu zählen auch Kurse/Lehrgänge zu technischer Graphik und Konstruktion sowie Kurse zu graphischer Datenverarbeitung (z.B. CAD/CAM), außerdem Kurse zu handwerklichen Fertigungstechniken sowie zur informationstechnischen Unterstützung von Fertigung wie NC, CNC, SPS.
- 5.08 Branchenspezifische Lehrgänge: z.B. hauswirtschaftliche Fachlehrgänge; im Fachgebiet 5.8 werden alle auf spezielle Wirtschaftszweige ausgerichteten (Fach-)Lehrgänge gezählt.
- 5.09 Organisation/Management: Hierzu zählen auch Kurse/Lehrgänge zu Betriebswirtschaftslehre sowie Training zu Werbung und Verkauf.

Programmbereich 6 Grundbildung - Schulabschlüsse

Vorbereitungslehrgänge auf Schulabschlüsse sind nicht differenziert nach Lerninhalten auf die Programmbereiche 1 bis 5 aufzuteilen, sondern unter dem jeweiligen Abschluss im Programmbereich 6 zu zählen. Mehrere Klassen der gleichen Lehrgangsart werden dabei mehrfach gezählt. Wenn jedoch eine Vorbereitung auf einen Schulabschluss über die Teilnahme an aufeinander abgestimmten Einzelkursen zu einzelnen Unterrichtsfächern ermöglicht wird (z.B. verschiedene VHS-Zertifikatskurse), sind diese Kurse nicht im Programmbereich 6, sondern in den jeweiligen Fachgebieten in den Programmbereichen 1 bis 5 zu zählen. In diesem Fall liegt für die betreffenden Kurse kein relativ konstanter Teilnehmerkreis vor.

- 6.07 Alphabetisierung/Elementarbildung: Hierzu zählt Alphabetisierung in Deutsch und in der jeweiligen Muttersprache. Steht der Spracherwerb und nicht die Alphabetisierung im Vordergrund, ist je nach Einzelfall Deutsch als Fremdsprache (4.04) oder Deutsch als Muttersprache (4.05) zu wählen.
- 6.08 Rechnen/Mathematik: Allgemeine Mathematikkurse sind hier zu zählen. Mathematikkurse für bestimmte Anwendungsfelder, wie z.B. Mathematik für Elektronik, sind dagegen im Programmbereich 5 Arbeit - Beruf zu zählen.

Teil C Kurse/Lehrgänge – zusätzliche Merkmale

Die folgenden Merkmale C(2) bis C(7) werden *zusätzlich* für alle in C(1) nach Programmbereichen und Fachgebieten differenziert gezählten Kurse/Lehrgänge erhoben. Die Gesamtanzahl und die Teilanzahlen in den Programmbereichen dürfen daher nicht größer sein als die sich aus C(1) ergebenden Zahlen.

C(2) Zahl der Kursveranstaltungen nach Zeitorganisation und Programmbereichen

Kursveranstaltungen werden in wöchentlichem Rhythmus, aber vermehrt auch in besonderen Zeitorganisationsformen durchgeführt. Zu Kursen vom Typ "pro Woche" gehören solche, bei denen eine wöchentliche Zeitorganisation periodisch über eine gewisse Anzahl von Wochen wiederkehrt.

- C(2) 1 und 3: Abendkurse sind Veranstaltungen, bei denen nur der Abend eines Veranstaltungstages mit Unterricht belegt ist.
- C(2) 2 und 4: Tageskurse sind entweder Ganztagskurse, bei denen an den Veranstaltungstagen mindestens zwei Tagesabschnitte (Vormittag, Nachmittag, Abend) mit Unterricht belegt sind, oder es handelt sich um Vormittagskurse bzw. Nachmittagskurse.

Nicht von diesem Typ sind demnach

- C(2) 5: einmalige Tagesveranstaltungen an einem oder wenigen Tagen, also kein Wochenkurs;
- C(2) 6: einmalige Veranstaltungen an einem Wochenende (Wochenendkurs oder auch Wochenendseminar);
- C(2) 7: einmalige Veranstaltungen, die sich über eine Woche erstrecken (Wochenkurs wie z.B. Bildungsurlaubsveranstaltungen).
- C(2) Die aufgeführten Kategorien schließen sich gegenseitig aus. Sie umfassen nicht alle denkbaren Zeitorganisationsformen (wie z.B. seltener vorkommende Kursveranstaltungen im Zwei-Wochen-Rhythmus). Die Gesamtzahl und die Summen für das jeweilige Stoffgebiet können deshalb kleiner sein als die sich aus C(1) ergebenden Summen. Sie dürfen allerdings in keinem Fall größer sein.

Beispiele:

C(2) 2: Zum Beispiel einmal pro Woche am Vormittag mit 2-3 Unterrichtsstunden.

C(2) 3: Zum Beispiel wöchentlich Mo 18.00 bis 20.30 Uhr und Mi 18.00 bis 19.30 Uhr.

C(2) 4: Zum Beispiel wöchentlich Di und Do 14.00 bis 16.30 Uhr oder Vollzeit- oder Teilzeitlehrgang.

C(2) 5: Zum Beispiel Mi 8.10., 10.00 bis 17.00 Uhr.

C(2) 6: Zum Beispiel Sa 11.10., 9.00 Uhr bis So 12.10., 16.00 Uhr.

C(2) 7: Zum Beispiel Bildungsurlaub von Mo 6.10. bis Fr 10.10.

C(3) Zahl der Kurse/Lehrgänge für besondere Adressatengruppen nach Programmbereichen

Kurse/Lehrgänge sind häufig, abgesehen von inhaltlich bestimmten Lernvoraussetzungen, für alle offen. Das didaktische Konzept eines Teils der Kurse/Lehrgänge bedingt, dass sie sich ausschließlich an eine besondere Adressatengruppe wenden. Solche Kurse gibt es in allen Programmbereichen.

Für alle Kurse, die unter C(1) nach Programmbereichen und Fachgebieten klassifiziert wurden, soll hier festgestellt werden, ob sie sich an eine besondere Adressatengruppe wenden. Die aufgeführten Kategorien schließen sich in der Regel gegenseitig aus. Bei "kombinierten" Adressatengruppen (z.B. arbeitslose Frauen) gibt das in der didaktischen Planung überwiegende Merkmal den Ausschlag. Die Kategorien umfassen nicht alle denkbaren besonderen Adressatengruppen. Die Kategorie „Kinder“ umfasst Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, die Kategorie „Jugendliche“ schließt Personen ein, die 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Die Kategorie "andere Adressatengruppen" ist nur für solche Kurse gedacht, die sich ausschließlich an eine besondere Adressatengruppe wenden, die nicht in den anderen Kategorien (1) bis (10) genannt ist. In der Regel ist nur ein Teil der Kurse in einem Programmbereich betroffen. Die Gesamtanzahl und die Summen für das jeweilige Stoffgebiet werden deshalb in der Regel erheblich kleiner sein als die sich aus C(1) ergebenden Summen. Sie dürfen allerdings in keinem Fall größer sein.

C(4) Kursveranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Es geht um eine Aufschlüsselung aller unter C(1) gezählten offen angebotenen Kurse/Lehrgänge. Die Gesamtsummen dürfen daher nicht größer sein als die sich aus C(1) ergebende Zahlen. Die Auftrags-/Vertragsmaßnahmen werden nicht hier, sondern im Rahmen von C(1) eigens erfasst

- C(4) 1: Förderungsfähigkeit der Teilnehmer ist nach SGB II / III anerkannt. Auftragsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung werden nicht hier, sondern im Rahmen von C(1) gezählt.
- C(4) 2: Zum Beispiel Begleitkurse zu einer Hörfunksendung.
- C(4) 3: Zum Beispiel Begleitkurse zu einem Medienverbundprojekt unter Einschluss einer Fernsehsendung.
- C(4) 6: Vertragsmaßnahmen in Kooperation mit Unternehmen/Betrieben werden nicht hier, sondern im Rahmen von C(1) erfasst.
- C(4) 9: Zum Beispiel schulische Arbeitsgemeinschaften in Kooperation mit der VHS, offene Ganztageschule
- C(4) 10: Zum Beispiel Kooperationen mit Fremdenverkehrsämtern, Gesundheitswesen

C(5) Geschlechtsgliederung, wenn möglich mit kombinierter Altersgliederung von Belegungen in Kursen/Lehrgängen nach Programmbereichen

Angegeben werden die Belegungszahlen für Männer und Frauen nach Programmbereichen, jeweils differenziert nach Alter der Teilnehmenden.

In den meisten VHS ist eine Aufschlüsselung der unter C(1) angegebenen Belegungen nach Geschlecht und Alter vollständig oder teilweise möglich. Die Gesamtsumme und die programmereicherspezifischen Teilsommen über die Kategorien hinweg können daher kleiner, dürfen aber nicht größer sein als die sich aus C(1) ergebenden.

Wenn keine kombinierten Angaben zu Geschlecht/Altersgliederung möglich sind, kann an dieser Stelle auch nur die Aufgliederung nach Geschlecht ausgefüllt und in C(6) die Altersgliederung separat eingetragen werden.

C(6) Altersgliederung von Belegungen in Kursen/Lehrgängen nach Programmbereichen

Bei vollständiger Aufschlüsselung in C(5) muss dieses Merkmal nicht ausgefüllt werden.

In den meisten VHS ist eine Aufschlüsselung der unter C(1) angegebenen Belegungen nach Alter vollständig oder teilweise möglich. Die Gesamtsumme und die programmereicherspezifischen Teilsommen über die Kategorien hinweg können daher kleiner, dürfen aber nicht größer sein als die sich aus C(1) ergebenden Belegungszahlen.

C(7) Teilnahme an Prüfungen (ohne VHS-Zertifikate)

Eine Statistik über die Teilnahme an VHS-Zertifikatsprüfungen (auch in Rahmen der International Certificate Conference (ICC) oder der European Informatics Conference (EURIC)) in einem Berichtsjahr wird wie bisher von der telc in Frankfurt (früher: Prüfungszentrale des DVV, dann WBT) angeliefert. Zusätzliche Angaben zur Zahl der Kurse, Unterrichtsstunden und Belegungen werden von Volkshochschulen ab 1987 nicht mehr erhoben (s. auch Punkt C (7) 10).

- C (7) 8: Zum Beispiel „Cambridge-Prüfungen“.
- C (7) 9: Zum Beispiel nach dem Rahmenplan „Mikroprozessortechnik“ des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg oder dem Berufsweiterbildungskurs „Pascal“ des Hessischen Volkshochschulverbandes oder einem „EDV-Anwenderpass“ des Landesverbandes der Volkshochschulen Niedersachsens oder einem „Computerpass“ des Bayerischen Volkshochschulverbandes.

Teil D Einzelveranstaltungen, Studienfahrten/-reisen, Ausstellungen

D(1) Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen nach Programmbereichen

Einzelveranstaltungen sind einmalige Veranstaltungen mit höchstens 2 bis 3 Unterrichtsstunden, die sich in der Regel nicht an Lerngruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl wenden. Keine der unter C(1) gezählten Kurse/Lehrgänge dürfen hier gezählt werden. Kurzurse ab 3 Unterrichtsstunden werden unter C(1) gezählt. Vortragsreihen sind nach Einzelveranstaltungen aufzugliedern und entsprechend mehrfach zu zählen.

- D(1) 2 Selbst veranstaltete Theateraufführungen und selbst veranstaltete Konzerte werden im Programmbereich 2 Kultur - Gestalten gezählt.

D(2) Studienfahrten/Exkursionen nach Programmbereichen

Studienfahrten und Exkursionen sind eintägige Unternehmungen etc. ohne Übernachtung. Je Veranstaltung können höchstens 8 Unterrichtsstunden berechnet werden.

D(3) Studienreisen nach Programmbereichen

Studienreisen umfassen mindestens eine Übernachtung. Je Tag der Studienreise können höchstens 8 Unterrichtsstunden berechnet werden.

D(4) Selbstveranstaltete Ausstellungen/Präsentationen der VHS nach Programmbereichen

Die Anzahl der Besucher/-innen ist gegebenenfalls abzuschätzen.

Übersicht über Merkmalsausprägungen im Berichtsbogen zur Volkshochschul-Statistik

PROGRAMMBEREICHE/FACHGEBIETE

1	Politik -Gesellschaft - Umwelt	4	Sprachen
1.00	fächerübergreifende/sonstige Kurse	4.00	fachgebietsübergreifende Kurse
1.01	Geschichte/Zeitgeschichte	4.01	Arabisch
1.02	Politik	4.02	Chinesisch
1.03	Soziologie	4.03	Dänisch
1.04	Wirtschaft	4.04	Deutsch als Fremdsprache
1.05	Recht	4.05	Deutsch als Muttersprache
1.06	Erziehungsfragen/Pädagogik	4.06	Englisch
1.07	Psychologie	4.07	Finnisch
1.08	Philosophie	4.08	Französisch
1.09	Religion/Theologie	4.09	Italienisch
1.10	Länderkunde/Geographie	4.10	Japanisch
1.11	Heimatkunde	4.11	Latein
1.12	Physik	4.12	Neugriechisch
1.13	Chemie	4.13	Neuhebräisch
1.14	Biologie	4.14	Niederländisch
1.15	Umweltbildung	4.15	Norwegisch
1.16	Verbraucherfragen	4.16	Persisch
		4.17	Polnisch
2	Kultur -Gestalten	4.18	Portugiesisch
2.00	fächerübergreifende/sonstige Kurse	4.19	Russisch
2.01	Literatur/Theater	4.20	Schwedisch
2.02	Theaterarbeit/Sprecherziehung	4.21	Serbokroatisch (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch)
2.03	Kunst/Kulturgeschichte	4.22	Spanisch
2.04	Bildende Kunst	4.23	Tschechisch
2.05	Malen/Zeichnen/Drucktechniken	4.24	Türkisch
2.06	Plastisches Gestalten	4.25	Ungarisch
2.07	Musik	4.26	andere Fremdsprachen
2.08	Musikalische Praxis		
2.09	Tanz	5	Arbeit - Beruf
2.10	Medien	5.00	fächerübergreifende/sonstige Kurse
2.11	Medienpraxis	5.01	luK-Grundlagen/allg. Anwendungen
2.12	Werken	5.02	Kaufmännische luK-Anwendungen
2.13	Textiles Gestalten	5.03	Technische luK-Anwendungen
2.14	Textilkunde/Mode/Nähen	5.04	Büropraxis
		5.05	Rechnungswesen
3	Gesundheit	5.06	Kaufmännische Grund-/Fachlehrgänge
3.00	fächerübergreifende/sonstige Kurse	5.07	Technische Grund-/Fachlehrgänge
3.01	Autogenes Training/Yoga/Entspannung	5.08	Branchenspezifische Fachlehrgänge
3.02	Gymnastik/Bewegung/Körpererfahrung	5.09	Organisation/Management
3.03	Abhängigkeiten/Psychosomatik		
3.04	Erkrankungen/Heilmethoden	6	Grundbildung – Schulabschlüsse
3.05	Gesundheitspflege/Erste Hilfe/Krankenpflege	6.00	fächerübergreifende/sonstige Kurse
3.06	Gesundheitspolitik/-wesen	6.01	Hauptschulabschluss
3.07	Ernährung	6.02	Realschulabschluss
		6.03	FHS-Reife/FOS-Abschluss
		6.04	Abitur/allg. HS-Reife
		6.05	HS-Zugang ohne Abitur
		6.06	sonstige Schulabschlüsse
		6.07	Alphabetisierung/Elementarbildung
		6.08	Rechnen/Mathematik

Leiter/-in der Volkshochschule A(2)

- 1 hauptberuflich (ausschließlich)
- 2 nebenberuflich/ ehrenamtlich

Zeitorganisationsformen für Kurse/Lehrgänge C(2)

- 1 Abendkurs einmal pro Woche
- 2 Tageskurs einmal pro Woche
- 3 Abendkurs mehrmals pro Woche
- 4 Tageskurs mehrmals pro Woche
- 5 einmalige Tagesveranstaltung
- 6 einmalige Wochenendveranstaltung
- 7 einmalige Wochenveranstaltung

Besondere Adressatengruppen C(3)

- 1 ältere Menschen
- 2 Analphabeten
- 3 Arbeitslose
- 4 Ausländer/-innen
- 5 Menschen mit Behinderung
- 6 Frauen
- 7 Männer
- 8 Jugendliche
- 9 Kinder
- 10 andere Adressatengruppen

Kurse/Lehrgänge in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen C(4)

- 1 Arbeitsämter (nur individuelle Förderung)
- 2 Hörfunk
- 3 Fernsehen
- 4 andere Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- 5 Vereine/Initiativen
- 6 Unternehmen/Betrieben (ohne Auftr.-/Vertragsmaßnahme)
- 7 Kultureinrichtungen
- 8 Universitäten/Forschungseinrichtungen
- 9 Schulen/vorschulische Bildungseinrichtungen
- 10 Ämter/Behörden
- 11 sonstige Einrichtungen

Altersklassen C(6)

- 1 „unter 18“
- 2 „18 bis unter 26“
- 3 „25 bis unter 35“
- 4 „35 bis unter 50“
- 5 „50 bis unter 65“
- 6 „65 und älter“

Teilnahme an Prüfungen (ohne VHS-Zertifikate) C(7)

- 1 Hauptschulabschluss
- 2 Realschulabschluss/erweiterte Sekundarstufe I/Fachschulreife
- 3 Fachhochschulreife/Fachoberschulabschluss
- 4 Abitur (allgemeine Hochschulreife)
- 5 Hochschulzugang ohne Abitur
- 6 Industrie- und Handelskammer /Handwerkskammer/Berufsverbände
- 7 Sonstige Institutionen
- 8 Prüfungen an VHS in Anlehnung an ausländische Abschlüsse
- 9 Landeseinheitliche VHS-Prüfungen
- 10 Sonstige VHS-Prüfungen (ohne VHS-Zertifikate)